

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege;

Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Falckstr. 9

24103 Kiel

Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, den 10.04.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3993**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Wir möchten vor allem darauf eingehen, dass im Rahmen der Änderungen der Landesvollzugsgesetze bisher die Möglichkeit ungenutzt gelassen wurde, die durch das Gesetz zur Resozialisierung und für den Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) eingeführten Regelungen, die Auswirkungen auf den Strafvollzug haben, in den Landesstrafvollzugsgesetzen zu verankern.

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits 2016 ein breit angelegtes und ressortübergreifendes Projekt zum Übergangsmanagement durchgeführt, das 2020 mit den Handlungsempfehlungen zum Übergangsmanagement abgeschlossen wurde ([Link Umdruck 19/5971](#)).

Im Projekthandbuch für das ressortübergreifende Projekt „Übergangsmanagement - Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ wurde damals aufgeführt, dass von ca. 1.600 Gefangenen, die in Schleswig-Holstein pro Jahr aus der Strafhaft entlassen werden, ein großer Teil nicht einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer unterstellt werde. Dies betreffe insbesondere die Gefangenen, die nach voller Verbüßung ihrer Strafe entlassen würden und nicht der Führungsaufsicht unterstünden. Der Bericht bezifferte diese Gruppe auf rund 1.100 Gefangene (Stand: 01.04.2016).

Zur Reduzierung der Rückfallgefahr von Haftentlassenen, denen keine Fachkraft der Bewährungshilfe beigeordnet wurde, so ein Teilziel des o.g. Projekts, sollte eine landesweite umfassende Integrationsbegleitung installiert werden.

Mit Inkrafttreten des ResOG SH im Jahr 2022 ist der Leistungsbereich „Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge“ in den §§ 27 und 28 landesgesetzlich normiert. Durch den Erlass von Standards der Leistungserbringung wurde zudem eine Basis geschaffen, auf der alle Leistungen nach dem ResOG SH in ganz Schleswig-Holstein in einer vergleichbaren Qualität erbracht werden sollen, unabhängig davon, ob öffentliche oder Freie Träger dafür zuständig sind.

Für den Leistungsbereich „Integrationsbegleitung“ bedeutet das, dass die Fachkräfte der Freien Träger als Leistungserbringende im Übergangsmanagement dieselben Voraussetzungen, Informationen und Zugangsmöglichkeiten zu den Probandinnen und Probanden im Justizvollzug benötigen wie die Fachkräfte der Bewährungshilfe.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes könnte das Übergangsmanagement in Schleswig-Holstein deutlich stärken, wenn er die Voraussetzungen schafft, dass Haftentlassene unabhängig davon, ob sie an eine Bewährungshelferin / einen Bewährungshelfer oder an eine Fachkraft für Integrationsbegleitung angebunden sind, in der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge einheitliche Leistungen nach ResOG SH erhalten können.

Dieses freiwillige Angebot der Integrationsbegleitung nutzen nach Angaben des Justizministeriums 2024 rund 700 Personen.

Konkret regen wir an, § 9 Abs. 8 LStVollzG wie in der u.s. Tabelle zu ergänzen, damit die zuständige Fachkraft für Integrationsbegleitung die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen aus dem Vollzugs- und Eingliederungsplan einsehen sowie an den Vollzugskonferenzen zur Entlassungsvorbereitung teilnehmen kann:

<b>LStVollzG (bisher):</b>	<b>zusätzlicher Änderungsbedarf:</b>
<p><b>§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <p>(8) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, ist der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.</p>	<p><b>§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <p>(8) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt <i>oder sind sie während der Haft an die Integrationsbegleitung angebunden bzw. haben einen Antrag auf Integrationsbegleitung gestellt</i>, ist der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer <i>bzw. der zuständigen Fachkraft für Integrationsbegleitung</i> in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.</p>

Ebenso regen wir an, §10 Abs. 8 JStVollzG entsprechend anzupassen. Hier sollte zudem das Zeitfenster „3-6 Monate“ vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in § 10 JStVollzG auf 9 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung angehoben werden. Dies entspricht dem Zeitrahmen für die Leistungserbringung der Integrationsbegleitung, der in § 27 Abs. 2, Satz 2 ResOG SH angegeben ist.

Auf diese Weise können Handlungsunsicherheiten in der Praxis durch sich widersprechende Zeitangaben in den beiden hier zu berücksichtigenden Landesgesetzen vermieden werden:

<b>JStVollzG (bisher):</b>	<b>zusätzlicher Änderungsbedarf:</b>
<p><b>§ 10 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p>	<p><b>§ 10 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p>
<p>(8) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, kann der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten drei bis sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz ermöglicht werden und können ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen übersandt werden.</p>	<p>(8) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt <i>oder sind sie während der Haft an die Integrationsbegleitung angebunden bzw. haben einen Antrag auf Integrationsbegleitung gestellt</i>, kann der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer <i>bzw. der zuständigen Fachkraft für Integrationsbegleitung</i> in den letzten <del>drei bis sechs</del> <i>neun</i> Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz ermöglicht werden und können ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen übersandt werden.</p>

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Andrea Haarländer